

# ENTWURF

**Satzung  
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages  
in der Ortsgemeinde Obernhof  
(Tourismusbeitragssatzung)  
vom \_\_.\_\_.2020**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Obernhof in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2020 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Ortsgemeinde Obernhof erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Obernhof.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

## § 2

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO -), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

# ENTWURF

## § 3

### Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag, bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres

b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres

c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

## § 4

### Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz vom nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt. Abweichend von Satz 2 ist der Beitragssatz für die Erhebungsjahre 2018 und 2019 in einer besonderen Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag festgelegt.

# ENTWURF

## § 5

### **Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

## § 6

### **Vorausleistungen, Beitragsbescheid, Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(3) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Wer die zur Beitragspflicht führende Tätigkeit erst nach dem 15.11. des laufenden Erhebungsjahres aufnimmt, hat eine Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des die Vorausleistung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

Bei Anpassung der Vorausleistungen (Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2) nach dem 15.11. des laufenden Erhebungsjahres wird im Falle einer Erhöhung der Vorausleistungen der Erhöhungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig; im Falle einer Verminderung der Vorausleistungen nach dem 15.11. des laufenden Erhebungszeitraumes erfolgt eine Erstattung an den Beitragspflichtigen nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.

(4) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld niedriger als die Summe der Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides im Wege der Aufrechnung oder Erstattung an den Beitragspflichtigen ausgeglichen.

(5) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10 Euro, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

# ENTWURF

## § 7

### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z. B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,

- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,

- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 162 AO.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder

2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung

a) des Beitrages

b) der Vorausleistung

nicht oder nicht vollständig macht oder

3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

# ENTWURF

## § 9

### Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- neben den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Obernhof vom **24.02.2011** außer Kraft.

**(2) Für die in der Betriebsartentabelle zu BA-Nr. FA19 (außer Vermietung/Verpachtung von Gästeunterkünften an Beherbergungsbetriebe sowie von Gaststättenräumen), FC10, FC11 und FC12 aufgeführten Tätigkeiten beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung.**

(3) Für das Erhebungsjahr 2018 gilt der für „Erhebungsjahr 2018“ bestimmte Teil der Anlage zur Satzung; für ab dem Erhebungsjahr 2019 gilt der für „Erhebungsjahr ab 2019“ bestimmte Teil der Anlage zur Satzung.

(4) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Obernhof, den \_\_.\_\_.2020  
Ortsgemeinde Obernhof

(Siegel)

Karl Friedrich Merz  
Ortsbürgermeister